

## Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für einen Ganztagesbetreuungsbedarf im Kindergarten „Pustebume“ im Kindergartenjahr 2023/2024

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Adresse

bei uns seit/ab dem \_\_\_\_\_ beschäftigt ist.

- in Vollzeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden       in Teilzeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden  
 befristet bis zum \_\_\_\_\_       unbefristet  
 in Elternzeit seit/ab dem \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_

Die Arbeitszeit gestaltet sich derzeit wie folgt:

- Montag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Dienstag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Mittwoch      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Donnerstag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Freitag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr
- feste Arbeitszeit       flexible Arbeitszeit       Schichtdienst

Die Arbeitsstätte/der Einsatzort des/der Beschäftigten befindet sich an folgender Adresse:

\_\_\_\_\_  
Adresse Tätigkeitsort

Zusatzbemerkungen/sonstige Besonderheiten:

---

---

---

---

**Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.**

---

Name Arbeitgeber/Firma

---

Adresse

---

Ansprechpartner/in für Rückfragen

---

telefonisch erreichbar

---

Datum

---

Unterschrift und Stempel Arbeitgeber/Firma

**Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Desweiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen. Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.

Stand: September 2023